

§ e  
**Schluß Vorschriften**

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen und bestimmt hierin insbesondere den Zeitpunkt der Fälligkeit und Entrichtung der Körperschaftsteuer sowie die Art der Rechtsmittel.

§ 7  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung der Körperschaftsteuer, der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer außer Kraft.

Berlin, 30. April 1953

**Die Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen  
Grotewohl Dr. Loch  
Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung**  
**zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der**  
**Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen**  
**Wirtschaft.**

Vom 30. April 1953

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. April 1953 über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 653) wird folgendes bestimmt:

I.

**Zu den einzelnen Vorschriften der Verordnung**

**Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung**

§ 1

Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines jeden Kalendermonats. Tritt die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres ein, so beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz.

**Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung**

§ 2

**Nichtabzugsfähige Aufwendungen**

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns sind die nachfolgenden Aufwendungen nichtabzugsfähig:

1. Verzugszuschläge und Stundungszinsen, die der Steuerschuldner für die verspätete Entrichtung oder Stundung von Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen zu tragen hat;
2. Verspätungszuschläge, die wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärungen zu entrichten sind;
3. Verzugszinsen, die bei verspäteter Zahlung auf Grund der Vorschriften des § 4 Abs. 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1.1 S. 548) erhoben werden;
4. Konventionalstrafen, Zwangsstrafen, Ordnungsstrafen, Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Vertragssystem in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sowie im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatlichen Vertragserichtes;
5. Preisstrafen und sonstige Strafen, die auf Grund von Verstößen gegen gesetzliche Anordnungen verhängt worden sind;

6. die im Zusammenhang mit Mehrerlösfeststellungen erhobenen Gebühren;
7. auf gewendete Überpreise;
8. Lohnsteuernachzahlungen, für die auf Grund des § 20 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) der Lohnempfänger nicht in Anspruch genommen werden darf;
9. Beträge, um die der planmäßig festgesetzte Lohnfonds überschritten wurde;
10. sonstige in den Ziffern 1—9 nicht genannte Aufwendungen, die auf Grund von Verstößen gegen gesetzliche Anordnungen entstanden sind.

**Zu § 4 der Verordnung**

§ 3

**Abrundung**

Zur Berechnung der Körperschaftsteuer wird der steuerpflichtige Gewinn auf volle 10,— DM nach unten abgerundet. Die Körperschaftsteuer wird auf volle DM nach unten abgerundet.

II.

**Sonstige Vorschriften**

§ 4

**Ermittlung und Entrichtung der Körperschaftsteuer**

(1) Die Körperschaftsteuer ist vom steuerpflichtigen Gewinn eines Abrechnungszeitraumes zu ermitteln.

(2) Bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer ist von dem im Finanzbericht FM ..... ausgewiesenen Bruttogewinn unter Berücksichtigung der Kürzungen und Hinzurechnungen (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) auszugehen.

(3) Von der ermittelten Körperschaftsteuer sind in den Fällen des Abs. 2 die für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum zu entrichtenden Steuerbeträge abzuziehen. Der hiernach verbleibende Betrag ist zu dem festgesetzten Fälligkeitstermin an die zuständige Abgabenbehörde zu entrichten. Ergeben sich Überzahlungen, so können diese mit zukünftig fällig werdender Körperschaftsteuer oder mit anderen Abgaben verrechnet oder erstattet werden.

(4) Ist ein Finanzbericht FM..... nicht aufzustellen, so ist als Körperschaftsteuer eine Planrate in Höhe von einem Drittel der im Kassenplan festgesetzten vierteljährlichen Körperschaftsteuer zu entrichten.

(5) Ist zum Ende eines Abrechnungszeitraumes (z. B. Kalendervierteljahr) ein Kontrollbericht aufzustellen, so wird die Körperschaftsteuer abweichend von den Absätzen 2 und 4 von dem im Kontrollbericht ausgewiesenen Bruttogewinn unter Berücksichtigung der Kürzungen und Hinzurechnungen ermittelt.

(6) Liegt der Termin für die Einreichung des Kontrollberichtes (§ 6 Abs. 3) nach dem 15. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats, so ist die Abrechnung der Körperschaftsteuer nach den Absätzen 2 oder 4 vorzunehmen. Zum Einreichungstermin des Kontrollberichtes ist eine endgültige Abrechnung der Körperschaftsteuer vorzunehmen. Ergibt sich aus der Gegenüberstellung der auf Grund des Kontrollberichtes ermittelten Körperschaftsteuer und der für den gleichen Abrechnungszeitraum gemäß Abs. 2 bereits ermittelten Körperschaftsteuer eine erhebliche Abweichung, so hat die zuständige Abgabenbehörde die Ursachen sorgfältig zu untersuchen und bei schuldhaftem Handeln die Verantwortlichen nach dem Abgabenstrafrecht zur Rechenschaft zu ziehen. Sich ergebende Nachzahlungen sind zu dem im § 5 genannten Termin zu entrichten.